

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	26.07.2007
Bearbeiter:	Helmut Gerdes	Vorlage Nr.:	139/2007

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Antrag der SPD - Ratsfraktion auf Einführung von Brenntagen

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Die SPD – Ratsfraktion hatte mit Schreiben vom 03.04.2007 die Einführung von Brenntagen in der Gemeinde Bockhorn beantragt. Von der Verwaltung wurde dazu vorgeschlagen, es bei der vom Verwaltungsausschuss am 02.03.2006 beschlossenen Regelung zu belassen: Genehmigung des Verbrennens pflanzlicher Abfälle im Einzelfall nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß BrennVO, Gebühr nach dem Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung 25,00 € Dieser Vorschlag wurde am 28.06.2007 vom Rat nicht angenommen, so dass nunmehr abschließend über den Antrag der SPD – Fraktion zu beraten und entscheiden ist.

Zur Verdeutlichung der Rechtslage wird auf folgendes hingewiesen:

- Auch im Falle der Einführung von Brenntagen durch Allgemeinverfügung sind aus Gründen des Brandschutzes Mindestabstände zu beachten. Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, Regen oder Schneefall ist das Verbrennen verboten. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie die Verkehrssicherheit sind zu gewährleisten. Verstöße stellen nach der BrennVO eine Ordnungswidrigkeit dar. In geschlossenen Ortslagen sind die Bürger daher weiterhin darauf angewiesen, pflanzliche Abfälle zu kompostieren, durch die Biotonne zu entsorgen oder der Strauchabfuhr zuzuführen.
- Brauchtumsfeuer sind diejenigen Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

- Außerhalb der durch Allgemeinverfügung festgelegten Brenntage ist auf Antrag die gebührenpflichtige Einzelgenehmigung erforderlich.

Als Anlage ist der Entwurf einer Allgemeinverfügung gemäß § 2 Satz 1 BrennVO beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Beschlussvorschlag

Ohne

Spiekermann

Anlagen

- 1- VA – Beschluss vom 02.03.2006
- 2- Stellungnahme NStGB
- 3- Antrag SPD – Ratsfraktion
- 4- Entwurf Allgemeinverfügung